

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2010

1) Allgemeine Bestimmungen

a) Alle Lieferungen und Leistungen der 'CMLog - Lösungen für die Logistik' - nachfolgend CMLog genannt - werden auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der CMLog; insbesondere gilt dies für abweichende Geschäftsbedingungen.

2) Angebot und Vertragsabschluß

a) Die Angebote der CMLog sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine mündliche oder schriftliche Bestellung und die schriftliche Auftragsbestätigung durch CMLog zustande. Diese Bestimmungen werden durch die Auftragserteilung oder die Annahme der jeweils vertragsgegenständlichen Lieferung und/oder Leistungen durch den Lizenznehmer bzw. Besteller anerkannt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

3) Vertragsgegenstand

a) Standardsoftware

Unter Standardsoftware werden Anwendungen verstanden, die nicht speziell für einen Kunden, sondern für eine größere Anzahl von Nutzern konzipiert wurde. Software dieser Kategorie wird "wie sie ist" lizenziert. Die Gewährleistung von CMLog sowohl für eigene Software als auch von CMLog vertriebene Programme und Daten, bezieht sich hierbei nur auf den Ersatz von fehlerhaften Datenträgern. Näheres regelt der, dem jeweiligen Produkt beigefügte, Lizenzvertrag

b) Individualsoftware

Die Programmierungen für Individualsoftware nach ihrem Leistungsumfang und ihrem Einsatz beruht auf der nach Angaben des Auftraggebers vorgenommenen Systemanalyse und bildet die Grundlage für die Programmierung. Die Angaben des Auftraggebers werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

c) Softwaredienstleistungen

Dieser Punkt umfasst alle weiteren Leistungen wie z.B. Wartung, Pflege, Installation, Migration, Beratung, Schulung. Die angebotenen Leistungen beruhen auf den Angaben des Auftraggebers. Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4) Fertigstellungstermin, Installation und Einweisung

a) Die Leistungszeitpunkte für die Erreichung der einzelnen Projektabschnitte und Fertigstellung der Software einschließlich vollständiger Benutzungsanleitung sind in den Einzelverträgen zu regeln und spätestens bei Aufnahme des Pflichtenheftes in den Vertrag schriftlich zu vereinbaren.

b) Nach Installation des Programms wird die CMLog den Auftraggeber und maximal drei seiner Mitarbeiter in die Benutzung der Software angemessen einweisen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird CMLog die Einweisung wiederholen oder intensivieren. Die zusätzliche Einweisungszeit ist gesondert zu vergüten.

c) Bei Überschreitung eines Fertigstellungstermins wird der Auftraggeber in jedem Fall zunächst die Fertigstellung schriftlich anmahnen und eine angemessene Frist zur Leistungserbringung oder Nacherfüllung setzen. Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist nur nach dieser Fristbestimmung zulässig. Die Frist muss mindestens 4 Wochen betragen.

d) Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungstermins nicht auf nachträgliche Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers oder sonstige Umstände zurückzuführen ist, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.

5) Änderungen und Ergänzungen

- a) Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers im Hinblick auf den Funktionsumfang, die Programmstruktur, die Bildschirmgestaltung, Schnittstellenaktualisierungen bezüglich der von Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software oder Datenbanken oder sonstige Merkmale, die sich im Laufe der Programmentwicklung ergeben, muss die CMLog berücksichtigen, soweit sie im wesentlichen aufwandsneutral oder in geringem Umfang bewerkstelligt werden können.
- b) Soweit durch Änderungs- und Ergänzungswünsche ein Mehraufwand bei der CMLog entsteht, ist die Erteilung eines Ergänzungsauftrags zu vereinbaren, dessen Honorierung sich nach den üblichen Sätzen der CMLog oder nach einer gesondert abzuschließenden Vergütungsvereinbarung richtet.
- c) Die CMLog wird den Auftraggeber jeweils vorher schriftlich informieren, wenn und in welcher Höhe ein Mehraufwand entsteht. Der Auftraggeber wird diesen Mehraufwand schriftlich bestätigen. Damit gilt der Auftrag als erteilt. Anderenfalls ist anzunehmen, dass die Änderung oder Ergänzung nicht durchgeführt werden soll.

6) Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Softwareerstellung erforderlichen Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen, insbesondere dem Auftragnehmer auf Anforderung rechtzeitig die für die Softwareerstellung notwendigen Informationen und Hilfsmittel im Hinblick auf das vom Auftraggeber verwendete System, die Systemumgebung und die zugehörigen Schnittstellen zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm bereit gestellte Hardware, Software, Datenbanken und Schnittstellen funktionsfähig sind und ihm die nötigen Lizenzen vorliegen.
- b) Der Auftraggeber schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung und Inbetriebnahme der Software erforderlich sind. Arbeitsräume müssen in den Geschäftszeiten zugänglich sein und erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.
- c) Während erforderlicher Testläufe und Abnahmetests ist der Auftraggeber persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und verbindlich zu entscheiden. Der Auftraggeber stellt ferner erforderliche Testdaten rechtzeitig auf Anforderung zur Verfügung.
- d) Änderungen der Hardwarekonfiguration oder der Systemsoftware während der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- e) Die Koordinierungspflicht an den Schnittstellen zu eigenen Leistungen des Auftraggebers und zu den Leistungen Dritter einschließlich der gesamten Projektorganisation übernimmt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist nur für die in der Leistungsvereinbarung aufgeführte Leistung zuständig.
- f) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer spätestens ab Beginn der Integrationsarbeiten unentgeltlich einen Fernwartungszugang auf VPN Basis zur Verfügung.
- g) Der Auftraggeber wird zum Schutz seiner Systeme und Datenbestände Datensicherungsmaßnahmen in einem Umfang und in einer Frequenz ergreifen, die der jeweiligen Bedeutung der Systeme und Datenbestände gerecht wird.
- h) Der Auftraggeber darf Kennzeichnungen, Eigentumsangaben und Schutzrechtsvermerke des Auftragnehmers aus dem Programm weder verändern noch entfernen. Dies gilt auch für alle Begleitmaterialien.

7) Subunternehmer

- a) Es steht der CMLog frei, Subunternehmer und freie Mitarbeiter zur Erfüllung der vereinbarten Leistung einzusetzen. Die CMLog haftet für diese wie auch für Erfüllungsgehilfen.
- b) In begründeten Fällen kann der Auftraggeber die Einbeziehung von Subunternehmern schriftlich vor Auftragserteilung ablehnen.

8) Abnahme

- a) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung, in der Regel nach der Installation des Programms auf der Hardware und Implementierung des Systems bei dem Auftraggeber sowie der

Ersteinweisung. Teilabnahmen sind nur bei entsprechender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Für sie gelten die gleichen Regelungen wie für die Abnahme.

- b) Nach der Installation und Implementierung des Programms weist die CMLog durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der im Pflichtenheft vereinbarten Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Auftraggebers sind für einen Abnahmetest von ihm bereitgestellte Testdaten zu verwenden um das Programm praxisnah zu prüfen. Bei verspäteter Lieferung der Testdaten findet der Test mit den bis dahin verwendeten Daten statt.
- c) Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Auftraggeber auf Verlangen der CMLog verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
- d) Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Die CMLog kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

9) Vergütung

- a) Zahlungen an den Auftragnehmer haben bei vereinbarter Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab Datum der Rechnungslegung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlung auf das Konto des Auftragnehmers ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto maßgeblich.
- b) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- c) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen oder eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- d) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10) Nutzungsrecht

- a) Der Auftraggeber darf die Software im Rahmen des vereinbarten Vertragszwecks nutzen und erhält hierzu ein einfaches Nutzungsrecht.
- b) Eine Ausweitung des Nutzungsumfangs auf weitere Arbeitsplätze, Systeme oder Betriebsstandorte ist genehmigungspflichtig und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens CMLog.
- c) Die Weitergabe des Programms an Dritte ist nur gestattet, wenn der Auftraggeber seine eigene Nutzung einstellt und alle vorhandenen Kopien des Programms löscht. Der Auftraggeber wird in diesem Falle dem Erwerber dieselben Beschränkungen des Nutzungsumfangs mit Wirkung zugunsten der CMLog auferlegen, die nach dem vorliegenden Vertrag vereinbart sind. Die Weitergabe ist der CMLog schriftlich aufzuzeigen.
- d) CMLog bleibt Eigentümer der Software und verpflichtet sich, diesen sicher aufzubewahren, um auf Anforderung des Auftraggebers Störungen am Softwareprogramm, die den Zugriff auf den Quellcode erfordern, unverzüglich zu beheben. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt diese Tätigkeit nur im Rahmen eines gesondert vereinbarten Wartungsvertrages.

11) Mängelansprüche

- a) Nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Mängelhaftungsfrist von 24 Monaten ab Abnahme werden Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen von CMLog behoben. Dies geschieht nach Wahl der CMLog durch kostenfreie Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt die CMLog. Leistungsort ist in jedem Falle Bremen.
- b) Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, das Entgelt herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden

letzten genannten Ansprüche sind nachfolgend unter 12) detailliert geregelt. Das Recht des Auftraggebers auf Kostenvorschuss für die Selbstvornahme der Mängelbeseitigung nach § 637 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der CMLog hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung (3 Versuche) oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie von der CMLog verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt

12) Haftung und Gewährleistung

a) CMLog haftet nur für von ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bis in Höhe des bezahlten Kaufpreises der von CMLog gelieferten Sache.

b) Bei Verlust oder Beschädigung von Daten oder Datenträgermaterial erfasst die Ersatzpflicht nicht die Wiederbeschaffung verlorener Daten. Im übrigen werden Schadenersatzansprüche gegen CMLog - gleich aus welchem Grund - soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere auch Folgeschäden (wie z.B. Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder anderen finanziellen Verlust).

c) Alle Schadenersatzansprüche gegen CMLog, Firmen-Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verjähren nach 12 Monaten ab Schadenseintritt. Ausgenommen sind Ansprüche aus Delikten, hier gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 234 BGB) in welchem Umfang CMLog und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

d) Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen für Folgen, die durch vom Auftraggeber oder einem Dritten vorgenommene Änderungen an der Software oder durch unsachgemäße Behandlung oder Fehlbedienung der Software entstanden sind. CMLog haftet in keinem Fall für Datenverlust oder daraus entstehende Schäden die bei der Installation oder dem Betrieb der gelieferten Software entstehen.

e) CMLog haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) eintreten.

f) Gewährleistungsort ist Bremen (Bring-In Service).

13) Geheimhaltungs- und Obhutspflicht

a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle in diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den Vertragspartner geheim zu halten. Dies gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Die Geheimhaltungspflichten entfallen, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden oder anderen Partei bereits bekannt gewesen sind, ohne dass eine Vertragsverletzung der anderen Partei hierfür ursächlich war.

14) Sonstige Vereinbarungen

a) Erfüllungsort ist Bremen.

b) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bremen.

c) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages und der vorstehenden Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder Bedingung wird durch eine solche wirksam ersetzt, die der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt.

Bremen, 01.01.2010